

Das Landesschiedsgericht der Christlich-Sozialen Union in Bayern
erläßt durch seine unterzeichneten Mitglieder im schriftlichen Verfahren gemäß § 8 Abs. 3 der Schiedsgerichtsordnung auf Antrag des Mitgliedes des Gesundheitspolitischen Arbeitskreises der Christlich-Sozialen Union in Bayern, S aus M,
in der Sache
Anfechtung der Wahlen im Gesundheitspolitischen Arbeitskreis, Bezirk M, vom 14.11.1979, folgende

Entscheidung

Die Wahlanfechtung wird als unbegründet zurückgewiesen.

Tatbestand

Im Bezirk M des Gesundheitspolitischen Arbeitskreises haben am 14.11.1979 Wahlen stattgefunden. Da in der Wahlversammlung nicht feststellbar war, wer von den anwesenden Personen - an deren Mitgliedschaft im Gesundheitspolitischen Arbeitskreis selbst nicht gezweifelt wurde - dem Bezirk M angehörte und demnach stimmberechtigt war und wer anderen Bezirken, insbesondere dem Bezirk O angehörte und demnach nicht stimmberechtigt war, rief der Wahlleiter A die Anwesenden nach der Anwesenheitsliste einzeln auf und befragte sie, ob sie Mitglieder im Bezirk M seien. Diejenigen der Aufgerufenen, die selbst erklärten, Mitglieder im Bezirk M zu sein, und deren Mitgliedschaft in diesem Bezirk auch von keinem der sonstigen Anwesenden bezweifelt wurde, wurden zur Wahl zugelassen. Dies waren insgesamt 42 Personen. Bei der Wahl des Bezirksvorsitzenden wurden 41 gültige Stimmen abgegeben, wovon auf den bisherigen Bezirksvorsitzenden, Herrn M, 20 Stimmen und auf Herrn P 21 Stimmen entfielen. Herr P wurde als gewählt erklärt.

Mit Schreiben vom 16.11.1979 hat Herr S die Wahl mit der Begründung angefochten, Herr B aus G und Herr A aus W, die beide an der Abstimmung teilgenommen haben, seien nicht stimmberechtigt gewesen; es seien außerdem noch weitere unberechtigte Stimmabgaben zu vermuten.

Der Landesvorstand des Gesundheitspolitischen Arbeitskreises hat die Wahlanfechtung in seiner Sitzung vom 23.11.1979 zurückgewiesen und dies dem Antragsteller mit Schreiben vom 28.11.1979 mitgeteilt. Mit Schreiben vom 07.12.1979, eingegangen am 11.12. 1979, hat Herr S hiergegen die Entscheidung des Landesschiedsgerichtes angerufen. Er hat beantragt,

die Wahlen für ungültig zu erklären,

weil die beiden genannten Mitglieder wegen ihres außerhalb M gelegenen Wohnsitzes nicht stimmberechtigt gewesen seien. Im Verfahren vor dem Landesschiedsgericht hat er noch vorgetragen, daß außerdem auch noch die Herren S[1] aus L, H aus G und R aus G nicht wahlberechtigt gewesen seien und daß die

Wahl auch deshalb für ungültig zu erklären sei, weil wegen Fehlens eines Teils der Anwesenheitsliste die Wahlberechtigung weiterer sieben Teilnehmer nicht mehr überprüfbar sei.

Der neugewählte Bezirksvorstand hat beantragt,

die Wahlanfechtung zurückzuweisen.

Er trägt dazu vor, es sei ausgeübte Praxis des Gesundheitspolitischen Arbeitskreises, daß jeder Mitglied in dem Bezirk sein könne, in dem er als Mitglied registriert werden möchte. Der Antrag auf Registrierung könne formlos eingebracht werden und sei notfalls darin zu sehen, daß

Das Landesschiedsgericht hat mit Verfügung vom 28.04.1980 angekündigt, daß es von einer mündlichen Verhandlung absehen wolle; hiergegen hat keiner der Beteiligten Widerspruch erhoben.

Entscheidungsgründe

I.

Die Wahlanfechtung ist form- und fristgerecht erhoben und auch sonst zulässig. Allerdings hat das Landesschiedsgericht wiederholt entschieden, daß dann, wenn mit einer Wahlanfechtung geltend gemacht wird, nicht der für gewählt Erklärte sondern in Wahrheit jemand anderer müsse als gewählt gelten, nur der Unterlegene anfechtungsberechtigt sei. Ein solcher Fall liegt hier jedoch nicht vor; der Anfechter behauptet nicht, der unterlegene Bewerber müsse als gewählt gelten; er hält vielmehr die Wahl wegen der Teilnahme nicht stimmberechtigter Mitglieder überhaupt für ungültig. Die Ungültigkeit von Wahlen kann aber zweifelsohne von jedem Mitglied geltend gemacht werden.

II.

Am 01. Januar 1980 ist eine neue Geschäftsordnung des Gesundheitspolitischen Arbeitskreises in Kraft getreten. Zum Zeitpunkt der Wahlen hat noch die alte Geschäftsordnung Gültigkeit gehabt. Weder die alte noch die neue Geschäftsordnung enthalten aber ausdrückliche Vorschriften darüber, nach welchen Kriterien sich bestimmt, welchem Bezirksverband ein Mitglied zuzurechnen ist. Nach § 3 Abs. 2 der neuen Geschäftsordnung ist die Mitgliedschaft "bei dem Bezirksvorstand des GPA zu beantragen, der über die Aufnahme entscheidet". In welchem Bezirksvorstand dies örtlich geschehen ist, ist in der Geschäftsordnung nicht geregelt; die alte Geschäftsordnung enthält über die Bezirksverbände überhaupt keine detailliertere Regelung. Mangels einer ausdrücklichen Regelung muß deshalb nach § 26 Abs. 5 der Satzung der CSU diese entsprechend herangezogen werden. Nach § 4 Abs. 1 der Satzung der CSU ist der Aufnahmeantrag bei dem für den Hauptwohnsitz des Bewerbers örtlich zuständigen Verband einzureichen. Nach Abs. 3 dieser Vorschrift kann der Bewerber aber auch bei einem anderen Verband beitreten, wenn er sein Beitrittsgesuch an diesen anderen Verband stellt. Über das Beitrittsgesuch entscheidet der Verband, an

den es gerichtet war; ein ortsfremdes Mitglied darf aber nur mit Zustimmung des beiden Verbänden übergeordneten Vorstandes aufgenommen werden. Entscheidend für die Verbandsmitgliedschaft ist also, bei welchem Verband das Mitglied seinen Aufnahmeantrag gestellt hat und letztlich, welcher Vorstand die Aufnahme ausgesprochen hat. Nach der unwidersprochenen Erklärung des neugewählten Bezirksvorstandes hat der Landesvorstand des Gesundheitspolitischen Arbeitskreises allgemein seine Zustimmung dazu erteilt, daß im Verhältnis zwischen den Bezirksverbänden M und O jedes Mitglied von dem Verband aufgenommen werden könne, von dem es aufgenommen werden wolle.

Mit der Feststellung, daß maßgeblich ist, welcher Verband das betreffende Mitglied aufgenommen hat, ist allerdings deshalb wenig anzufangen, weil darüber offenbar keine Unterlagen vorliegen. Feststellungen, welcher Verband welches Mitglied aufgenommen hat, erscheinen für das vorliegende Verfahren praktisch unmöglich.

Jedenfalls läßt sich aber feststellen, daß der gegenwärtige Wohnsitz eines Mitgliedes über die Frage, in welchem Verband es Mitglied ist, nichts aussagt. Ein außerhalb M wohnendes Mitglied kann, wie ausgeführt, dennoch als Mitglied in den Bezirksverband M aufgenommen worden sein. Andererseits verliert ein Mitglied, das im Bezirksverband M aufgenommen worden ist, seine Mitgliedschaft in diesem Bezirksverband nicht allein dadurch, daß es seinen Wohnsitz an einen Ort außerhalb M verlegt. Dies ergibt sich aus § 5 Abs. 4 der Satzung der CSU, wonach jedes Mitglied zwar verpflichtet ist, sich bei einem Wechsel seines Hauptwohnsitzes beim bisherigen Verband abzumelden, um dem für den neuen Wohnsitz zuständigen Verband überwiesen zu werden, woraus sich aber andererseits ergibt, daß der Ortswechsel den Wechsel der Mitgliedschaft nicht automatisch zur Folge hat, sondern nur kraft ausdrücklicher Überweisung. Solange ein Mitglied also nicht an seinen neuen örtlich zuständigen Verband überwiesen ist, bleibt es trotz Wohnsitzwechsels Mitglied im alten Verband, mag es auch verpflichtet sein, die Überweisung herbeizuführen. Schließlich ergibt sich aus § 5 Abs. 2 der Satzung der CSU weiter, daß ein Mitglied trotz Wechsels des Wohnsitzes unter gewissen Voraussetzungen Mitglied im alten örtlich zuständigen Verband bleiben darf.

Aus all dem ergibt sich: Der Umstand, daß ein Mitglied seinen Wohnsitz außerhalb von M hat, bietet keinen zureichenden Anhaltspunkt dafür, daß dieses Mitglied nicht dem Bezirksverband M angehören kann. Der Vortrag des Antragstellers, der allein aus dem Wohnsitz herleiten will, bestimmte Mitglieder seien nicht stimmberechtigt gewesen, ist deshalb nicht schlüssig. Insofern kommt es auch auf die fehlende Seite der Anwesenheitsliste nicht an. Die Wahlanfechtung war deshalb als unbegründet zurückzuweisen.

III.

Das Landesschiedsgericht empfindet allerdings den Zustand, daß es im Gesundheitspolitischen Arbeitskreis praktisch nicht möglich ist, festzustellen, welchem Bezirksverband jedes einzelne Mitglied angehört, als höchst unbefriedigend. Angesichts dieses nun einmal bestehenden Zustandes hat das Landesschiedsgericht aber zu seinem Bedauern keine Möglichkeit gesehen, im Rahmen der in § 7 Abs. 1 der Schiedsge-

richtsordnung angeordneten Amtsermittlung über die Feststellung hinaus, daß die vom Antragsteller vorgebrachten Gründe die Ungültigkeit der Wahlen nicht indizieren, eigene positive Feststellungen zur Mitgliedschaft der Personen, deren Stimmberechtigung angezweifelt wurde, zu treffen.

Der unbefriedigende Zustand, daß die örtliche Zuordnung der einzelnen Mitglieder nicht eindeutig feststellbar ist, mag allerdings dadurch mit verursacht sein, daß die bisherige Geschäftsordnung des Gesundheitspolitischen Arbeitskreises überhaupt keine Bestimmungen zur Organisation der Bezirksverbände enthalten hat. Die seit Beginn dieses Jahres in Kraft getretene neue Geschäftsordnung hilft diesem Mangel ab. Das Landesschiedsgericht erwartet, daß nunmehr organisatorische Maßnahmen getroffen werden, die es für die Zukunft ermöglichen, die Feststellungen, die jetzt nicht getroffen werden konnten, auf einfache Weise zu treffen.

IV.

Ein weiteres Rechtsmittel findet gegen die Entscheidung des Landesschiedsgerichtes nicht statt.